



Wirtschaftsplan

des Eigenbetriebs FriedWald Rheinau

für das Wirtschaftsjahr

2018

Aufgrund von § 14 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden vom 08.01.1992 (EigBG - GBl. S. 22) in der gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Rheinau am 21.03.2018 den Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb FriedWald Rheinau für das Wirtschaftsjahr 2018 beschlossen:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG in entsprechender Anwendung der für die Haushaltswirtschaft der Stadt geltenden Vorschriften wie folgt festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	104.300 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	74.800 €
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	29.500 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis	0 €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis	29.500 €

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	159.300 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	74.300 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts	85.000 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit	0 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf	85.000 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	0 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands	85.000 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 10.000 €

Rheinau, den 22.03.2018

Welsche, Bürgermeister